

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 13.11.2019 – XII ZB 3/19**

1. Soweit bei der Bemessung des unterhaltsrelevanten Einkommens bereits berufsbedingte Aufwendungen abgezogen wurden, spricht nichts dagegen, den Erwerbstätigenbonus – wie es die Süddeutschen Leitlinien vorsehen – allgemein mit einem Zehntel zu berücksichtigen.
2. Der Erwerbstätigenbonus ist auch dann in die Unterhaltsberechnung einzustellen, wenn er allein beim Unterhaltsberechtigten anfällt, etwa weil der Unterhaltspflichtige bereits Rentner ist.
3. Erteilt der Unterhaltsberechtigte dem Unterhaltspflichtigen auf dessen Aufforderung hin keine Auskunft über die Verwendung des in der Vergangenheit bezogenen Altersvorsorgeunterhalts und bestehen deshalb begründete Zweifel daran, dass er die hierfür an ihn geleisteten Beträge zweckentsprechend verwenden wird, steht der Forderung auf Zahlung künftigen Altersvorsorgeunterhalts der Einwand der Treuwidrigkeit nach § 242 BGB entgegen (Fortführung von *Senatsurteil* v. 25.3.1987 – IVb ZR 32/86 -, FamRZ 1987, 684 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)} [m. Anm. *Weyhardt*, FamRZ 1987, 1130] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wurde in FamRZ 2020, 171 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)} m. Beitrag *Borth* {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)} veröffentlicht.